



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, 24327 Blekendorf

An den
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Heiner Rickers
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/738

Unser Zeichen **CB/By**

Tel.-Durchwahl 9009-34

Fax-Durchwahl 9009-8

E-Mail: bbioly@lksh.de

Blekendorf, 31.01.2023

Anhörung zu den Anträgen:

- **Weideprämie einführen (Drucksache 20/372)**
- **Weidetierhaltung stärken (Drucksache 20/449)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rickers,

wir danken für die bereitgestellten Antragsunterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchten uns zu den vorgelegten Anträgen äußern.

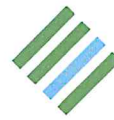
Günstige Umweltbedingungen mit milden Winter- und Sommertemperaturen machen Schleswig-Holstein zu einem Gunststandort für das Graswachstum mit guten Weideerträgen und -qualitäten. Viele wissenschaftliche Studien weisen zudem auf positive Ökosystemleistungen, Tierwohleffekte und einer hochwertigen Milch- und Fleischqualität hin. Das Potential der botanischen und faunistischen Vielfalt ist insbesondere auf den selektiven Fraß des Weidetieres und die damit verbundene Heterogenität der Grasnarbe zurückzuführen. Die Weidehaltung kann vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Forderung nach einer ressourcenschonenden und tierwohl-orientierten Produktion eine konkurrenzfähige Haltungs- und Fütterungsalternative darstellen.

Das Wissen um eine grünland- und weidebasierte Futternutzung hat allerdings in den letzten Dekaden stetig an Bedeutung verloren. Um die Vorteile der Weidenutzung hinsichtlich Biodiversität, Tiergesundheit und Klimaschutz zu fördern, ist daher neben einer Weideprämie grundsätzlich auch der Ausbau der Beratung hinsichtlich Grünland- und Weidemanagement wünschenswert.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein begrüßt daher, dass beide o.g. Anträge das Ziel haben, die Weidetierhaltung zu stärken und möchte auf folgende Einzelaspekte konkret eingehen:

Dienstgebäude
24327 Blekendorf
Telefon: 04381 9009-0
Telefax: 04381 9009-8
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lvz-fuka@lksh.de
Ident-Nr. DE 134 858 917

Kontoverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL



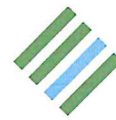
Präzisierung der Vorgaben

Die genannten Vorteile der Weidenutzung sind nur vorhanden, sofern ein optimiertes Weidemanagement angewandt und eine hohe Futteraufnahme auf der Weide gewährleistet wird. So kann zum Beispiel eine Weide mit dauerhaft zu hohem Tierbesatz das Risiko für langfristige Schäden an der Grasnarbe und somit zu negativen Effekten hinsichtlich Biodiversität führen. Ebenso bedeutend ist der steigende Parasitendruck bei einer Dauerbeweidung, der sich nicht nur auf die Tiergesundheit auswirkt, sondern auch einen Mehraufwand für Medikamente birgt. Durch die Präzisierung der Vorgaben im Rahmen der Weideprämie müssten etwaige negative Effekte ausgeschlossen und gleichzeitig eine hohe Futteraufnahme auf der Weide gewährleistet werden. Es sollten klare Anforderungen definiert werden, die für den Erhalt einer Förderung erfüllt sein müssen. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein schlägt beispielhaft die Berücksichtigung nachfolgender Aspekte für die Weidehaltung vor:

- Festlegung einer maximalen Besatzdichte (Anzahl Weidetiere/ha beweidete Fläche), anstelle einer maximalen Besatzstärke (500 kg RGVE/ha)
- Es sollten pro Milchkuh und Jahr mindestens 1.000 m² als Weidefläche zur Verfügung stehen
- Ausweisung des förderwürdigen Weideverfahrens: z.B. Ganzjahresweide, Sommerstandweide, Winterstandweide
- Festlegung einer minimalen Weideperiode, beispielsweise in Anlehnung an die Mindestvorgabe für den Begriff „Weidemilch“ (min. 6 Stunden pro Tag, 120 Tage im Jahr)

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein spricht sich für die Förderung von Mastrindern und Jungvieh in Weidehaltung aus. Im Vergleich zu laktierenden Milchkühen können diese Tiergruppen auch auf nicht-arronierten Weiden untergebracht werden, die nicht fußläufig zur Betriebsstelle liegen. Darüber hinaus sollte auch über eine Förderung von Weideschafen berücksichtigt werden. Durch eine Weideprämie würde die Beweidung von nicht-arronierten Flächen mit Schafen, Mastrindern oder Jungtieren attraktiver werden. Es wird empfohlen, die Anforderungen und Honorierung der Weideprämie jeweils für Milchkühe, Mastrinder, Schafe und Jungtiere haltungsart-spezifisch auszuformulieren, um den Betrieben mehr Handlungsspielraum zu bieten und die Attraktivität der Weideprämie zu erhöhen.

Grundsätzlich empfehlen wir eine Förderung sowohl unabhängig von der Reform der Haltungsstufen als auch der Produktionsverfahren konventionell und ökologisch anzubieten. Zudem ist es wünschenswert, eine derartige Förderung langfristig zu integrieren, um die Planungssicherheit der Betriebe zu gewährleisten.



Hinweise GAP 2023

Mit der neuen Agrarreform 2023 wird bereits der Sektor Mutterkuhhaltung mit einer Zahlung von rd. 77€/Tier gefördert. Jedoch erfolgt diese gekoppelte Tierprämie nur an Betriebe, die nicht zeitgleich Milch- und Mutterkühe halten. Des Weiteren werden Halter von Mutterschafen und -ziegen unterstützt. Vorgesehen ist hier eine Zahlung von rd. 35€/Tier, welche ebenso wie die Förderung der Mutterkuhhaltung aufgrund der steigenden Umschichtung in die zweite Säule rückläufig ist (BMEL Referat 813 „GAP Strategieplan, ELER“, 30.09.22). Die Auszahlungen sind an keine Weidehaltung geknüpft. Für eine Förderung müssen die Tiere lediglich mindestens vom 15.05-15.08 gehalten werden. Außerdem müssen mindestens drei Mutterkühe, die bereits einmal gekalbt haben, und sechs Mutterschafe bzw. -ziegen, die mindestens 10 Monate alt sind, gehalten werden. Bei der Einführung einer Weideprämie sollte festgelegt werden, ob diese unabhängig von diesen Tierprämien vergeben werden oder ob diese um Vorgaben zur Weidehaltung ergänzt werden sollten.

Herdenschutz

Das Thema Herdenschutz ist unerlässlich, wenn Wiederkäuer auf der Weide gehalten werden sollen. Aktuell ist die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen allein auf die Wolfpräventionsgebiete beschränkt. Für Wolfsrisse an Schafen existiert eine umfangreiche Liste, in der sich die Höhe der Entschädigungen an der Nutzungsart (Intensiv- oder Extensivrasse) bemisst. Auch Verlammungen, die bis zu 14 Tage nach dem dokumentierten Übergriff auftreten, werden entschädigt. Nicht entschädigt werden plötzliche Verlammungen ohne vorherig dokumentierten Übergriff, unabhängig eines negativen Befundes des Bestandstierarztes auf Abort verursachende Erreger. Für Rinderhalter wird zurzeit eine vergleichbare Liste erstellt; bis zur Implementierung richtet sich die Entschädigung allein nach dem Marktwert des Tieres.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein empfiehlt eine Anpassung oder Ausweitung der Entschädigungsgebiete, um landesweit einen Anreiz für die Weidetierhaltung zu schaffen. Auch eine Entschädigung bei plötzlichen Verlammungen und Verkaltungen durch extremen Stress, der durch das Hetzen von Wölfen und Hunden entstehen kann, würde die Hemmschwelle einer Weidehaltung bei vielen Nutztierhaltern senken.

Ebenfalls zu bedenken ist die Finanzierung einer wolfssicheren Einzäunung. Aktuell wird in Schleswig-Holstein die Anschaffung von wolfabweisenden Zäunen zu 100% in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Segeberg, Pinneberg, Steinburg und Dithmarschen (Wolfpräventionsgebiete) gefördert. Dabei erfolgt die Förderung unabhängig der Herdengröße. In den nicht genannten Landkreisen ist eine wolfssichere Einzäunung bei einer Weidehaltung ebenfalls unumgänglich und daher die Förderung notwendig.



Entbürokratisierung

Die Landwirtschaftskammer begrüßt das erklärte Ziel, bürokratische Hürden abzubauen und dies im Rahmen der Vereinfachung der Meldepflichten zu prüfen. So müssen zum Beispiel nach der Tierschutznutztierhaltungsverordnung §3 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 ein uneingeschränkter Zugang zu sauberem Wasser und Futter und ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährleistet werden. Für das Errichten eines angemessenen Witterungsschutzes im Außengebiet ist i.d.R. eine Baugenehmigung notwendig. Wir empfehlen dafür niedrighschwellige, verkürzte Genehmigungsverfahren.

Weiterhin sollte die Bearbeitungszeit der Schadensregulierung bei Wolfsrissen deutlich verkürzt werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und bieten an, die angesprochenen Einzelaspekte in einem direkten Gespräch fachlich weiter auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Claus-Peter Boyens